

640 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (629 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird.

Anlaß für den vorliegenden Entwurf einer Novelle zur Notariatsordnung ist die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlich einwandfreien Regelung einzelner Bestimmungen der Notariatsordnung im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Trennung der Justiz von der Verwaltung nach Artikel 94 B.-VG. In erster Linie sind hier die Bestimmungen der Notariatsordnung über den Rechtsmittelzug zu nennen, da derzeit gegen Beschlüsse der Notariatskammer, also einer Verwaltungsbehörde, der Rechtszug an das Gericht vorgesehen ist. Nunmehr sollen in zweiter Instanz der Oberlandesgerichtspräsident und in letzter Instanz das Bundesministerium für Justiz, also durchwegs Verwaltungsbehörden, entscheiden. Verwiesen wird hiezu vor allem auf die neue Fassung des § 138.

Der Delegiertentag der Notariatskammern hat bei dieser Gelegenheit die Novellierung einer Reihe weiterer Bestimmungen angeregt, die insbesondere folgenden Zielen dienen soll:

1. Einer Vereinfachung, insbesondere durch Entlastung der Gerichte und Staatsanwälte; die in einzelnen weniger wichtigen Angelegenheiten bisher vorgesehene Mitwirkung dieser Stellen soll nämlich entfallen. Verwiesen wird insbesondere auf die Änderungen der §§ 13, 16, 18, 19, 21 und 41.

2. Der Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung. Diese Regelung trifft der neue § 22. Dadurch sollen sowohl die Bevölkerung als auch die Notare in jenen Fällen geschützt werden, in denen der Notar durch seine Amtstätigkeit zum Schadenersatz verpflichtet wird.

3. Einer Erweiterung der Befugnisse der Notare zur Errichtung vollstreckbarer Notariats-

akte (§ 3). Während derzeit ein Notariatsakt nur dann vollstreckbar ist, wenn darin eine Schuld in Geld oder anderen vertretbaren Sachen festgestellt ist, soll nunmehr jede Verpflichtung zu einer Leistung oder Unterlassung aufgenommen werden können. Durch diese Erweiterung soll vermieden werden, daß über jene Verpflichtungen, die bisher ein vollstreckbarer Notariatsakt nicht enthalten kann, ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden muß. Vielmehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Angelegenheit, die verschiedenartige Verpflichtungen umfaßt, durch einen einzigen vollstreckbaren Notariatsakt zu bereinigen. Hievon besteht eine Ausnahme: Räumungsvergleiche über Wohnungen sollen nur dann in einem Notariatsakt für vollstreckbar erklärt werden können, wenn es sich um Wohnungen handelt, die der Eigentümer oder Miteigentümer einer Liegenschaft bewohnt.

4. Einer Klarstellung der Befugnisse des Notars (§ 5). Die derzeitige Fassung hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Nunmehr soll klar zum Ausdruck kommen, daß die Notare Parteien außerbehördlich oder vor Verwaltungsbehörden vertreten können; zur Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren und vor Finanzstrafbehörden ist aber die Eintragung in die Verteidigerliste erforderlich. Vor Gericht können die Notare im Verfahren außer Streitsachen unbeschränkt, im Zivilprozeß aber nur dann vertreten, wenn am Amtssitz des Gerichtes nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Wohnsitz haben und kein Anwaltszwang besteht.

5. Einer Ausdehnung der Befugnisse des Notars auf das ganze Bundesgebiet (§§ 8, 31). Derzeit erstreckt sich die Amtswirksamkeit des Notars auf den Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, in dem der Notar seinen Amtssitz hat. Diese Beschränkung findet sich bei anderen Berufen, insbesondere bei den Rechtsanwälten, nicht. Die Ausdehnung auf das Bundesgebiet

2

dient auch dem Interesse der Bevölkerung, weil es sich dann nicht mehr ereignen kann, daß ein Notariatsakt außerhalb des Sprengels des Notars aufgenommen wird und damit nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde hat.

6. Die übrigen Bestimmungen betreffen vor allem die Standesinteressen der Notare und dienen der Klärung von Zweifelsfragen und der zweckmäßigeren Standesführung.

7. Schließlich sollen die bisher in einer Verordnung enthaltenen Bestimmungen über den Delegiertentag der Notariatskammern aus verfassungsrechtlichen Gründen in das Gesetz übernommen werden. Es handelt sich um die Bestimmungen der §§ 141 bis 141 h.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Mai 1962 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Piffli-Perčević, Eichinger, Mark, Dr. Nemečz, Dr. Withalm, Zeillinger, Doktor Kummer und der Obmann des Ausschusses Dr. Hofeneder sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda das Wort.

Im Zuge der Beratungen hat der Ausschuß im Text des Gesetzentwurfes folgende Druckfehlerberichtigungen vorgenommen: Im Artikel I Z. 4 hat es statt „Erlöschung“ richtig „Erlöschten“, in Z. 20 fünfter Absatz statt „Ansuchen“ richtig „ansuchen“, statt „seinen“ richtig

„seinem“ und in Z. 36 statt „liederlicher“ richtig „liederlicher“ zu lauten.

Ferner hat auf Seite 37 der Regierungsvorlage in der rechten Spalte der Beginn des § 116 lit. e neue Fassung richtig wie folgt zu lauten: „e) ein Tagebuch (Journal); in diesem ist in zeitlicher Reihenfolge unter durch das Kalenderjahr fortlaufenden Nummern jeder ...“. Außerdem hat auf Seite 50 im 1. Absatz des § 170 alte Fassung am Beginn der dritten Zeile das Wort „Amtshandlungen“ richtig „Amtshandlungen“ zu lauten.

Schließlich wurde auf einen Druckfehler auf Seite 51 der Regierungsvorlage hingewiesen, wo es in der linken Spalte der Gutächtlichen Äußerung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst in der 29. Zeile des ersten Absatzes statt „als“ richtig „alte“ zu heißen hat.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den erwähnten Druckfehlerberichtigungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (629 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Mai 1962

Dr. Stella Klein-Löw
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann